

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.87 vom 6. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.87

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.87 du 6 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.87 del 6 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Vollzugsbehörde ordnet gemäss § 15 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200) auf Empfehlung einer psychiatrischen Fachärztin oder eines psychiatrischen Facharztes massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen an. Gegen diese Verfügung kann direkt beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden (§ 33 Abs. 2 JVG). Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) wäre an sich das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit, einschliesslich des Kostenentscheids, fällt indes in die Zuständigkeit des Verfahrensleiters (§ 45 Abs. 1 GOG).

E. 1.2

1.2.1 Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes (VRPG, SG 270.100), wer vom angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Vorliegend war der Rekurrent zum Zeitpunkt, in welchem er Rekurs erhob, vom angefochtenen Vollzugsbefehl unmittelbar berührt und hatte ein Interesse an dessen Aufhebung.

1.2.2 Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse indes auch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel nach wie vor aktuell sein (vgl. dazu im Detail Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl., Basel 2021, Rz. 1931 f.). Dies ist dann der Fall, wenn die Anfechtung für den Rekurrenten auch zum Zeitpunkt der Urteilsfällung eine praktische Bedeutung hat und die Gutheissung seines Rechtsmittels ihm einen gegenwärtigen und praktischen Nutzen einträgt in dem Sinn, dass dadurch der Eintritt eines wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder anderweitigen Nachteils verhindert wird (vgl. VGE VD.2023.51 vom 23. August 2023 E. 1.2.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 292). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 447; BGE 131 I 153 E. 1.2; VGE VD.2020.213 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2).

Fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse bereits bei Einreichung des Rekurses, ist auf diesen nicht einzutreten; fällt es im Verlauf des Rekursverfahrens dahin, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (VGE VD.2023.10/VD.2023.20 vom 24. Juli 2023 E. 1.2.1, VD.2023.25 vom 29. März 2023 E. 1.2.4, VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1; BGer 2C_1226/2013 vom 11. Mai 2015 E. 1; Schwank, a.a.O., S.

467). Vom Erfordernis der Aktualität des Interesses kann indes abgesehen werden, wenn sich die mit dem Rekurs aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine richterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 138 II 42 E. 1.3, 136 II 101 E. 1.1, 135 I 79 E. 1.1, 131 II 670 E. 1.2; BGer 6B_729/2018 vom 26. September 2018 E. 1.2; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 292 f.).

1.2.3 Vorliegend wurde der Rekurrent von der Klinik B____, welche den Antrag auf Erlass einer massnahmenindizierten Zwangsmassnahme in Form der Zwangsmedikation gestellt hatte, am 28. Juli 2023 zur Verfügung gestellt. Seit dem 4. August 2023 wird die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB nicht mehr in dieser Klinik durchgeführt. Er befindet sich neu in einer Vollzugseinrichtung, in welcher die streitgegenständliche Zwangsmassnahme nicht durchgeführt werden kann. Eine erneute Versetzung in die Klinik B____ steht gemäss der unbestritten gebliebenen Feststellung des SMV in seiner Vernehmlassung ausser Frage. Damit ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Behandlung seines Rekurses weggefallen. Die Voraussetzungen für ein gleichwohl mögliches Eintreten werden weder behauptet, noch sind sie ersichtlich. Demnach ist das Verfahren mangels Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

Es bleibt über die Kostenfolge und über eine allfällige Parteientschädigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu befinden.

2.1 Bei einer Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dabei sind auch in diesen Fällen die Prozessaussichten vor dem Eintritt der Gegenstandslosigkeit bloss summarisch zu prüfen (vgl. VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 3.1, VD.2019.188 vom 14. Januar 2020 E. 2.1, VD.2018.193 vom 18. Juni 2019 E. 2.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514; zu den Ausnahmen bei Rückzug eines Rechtsmittels VGE VD.2019.62 vom 17. Dezember 2019 E. 2.1).

2.2 Wie das Bundesgericht mit Urteil 6B_554/2021 vom 25. Juni 2021 (E. 2.4) feststellte, dient die Zwangsmedikation des Rekurrenten dem Zweck der angeordneten stationären therapeutischen Massnahme und erweist sich auch als verhältnismässig. In der Folge führte die vorgenommene Medikation denn auch zu einer Zustandsverbesserung, welche vom Rekurrenten nicht bestritten wird. Wie das Strafgericht ausführte, war es dann aber seiner im Frühling 2022 erneut eingenommenen Verweigerungshaltung geschuldet gewesen, dass die ihm gewährte Vollzugslockerung wieder rückgängig gemacht werden musste (Beschluss vom 27. Juni 2023, S. 13, act. 9/2 S. 303 ff.). Gegenüber der Vorinstanz stellte der Rekurrent zwar in Aussicht, im Falle der Aufnahme der von der Klinik B____ in Aussicht gestellten Intensivierung der einzeltherapeutischen Gespräche, eine freiwillige Mitwirkung an einer medikamentösen Behandlung zu prüfen. In der Folge liess er sich darauf aber gleichwohl nicht ein, obwohl die Klinik B____ trotz der angefochtenen Verfügung auf eine zwangsweise Verabreichung der Medikation verzichten wollte (Aktannotiz vom 2. Juni 2023, act. 9/2 S. 159). Aufgrund der Verweigerungshaltung des Rekurrenten (vgl. dazu auch Therapiezwischenbericht Klinik B____ vom 23. Juni 2023,

act. 9/2 S. 260 ff.) musste schliesslich die Behandlung des Rekurrenten in der Klinik B_____ beendet und ein Ausweg für die sich in einer Sackgasse befindende Massnahme gesucht werden (vgl. Parteigutachten [...], S. 30, act. 9/2 S. 91 ff.; Beschluss vom 27. Juni 2023, S. 14, act. 9/2 S. 303 ff.). Dabei hob auch Prof. [...] als Parteigutachter hervor, dass der Ball auch beim Rekurrenten liege und er Verantwortung für den weiteren Massnahmenverlauf übernehmen müsse. Das betreffe einerseits seine generelle Kooperationsbereitschaft und andererseits die erwähnte Tendenz zur Relativierung und Bagatellisierung der früheren psychischen (wahnhaften) Dekompensation. Daraus folgt in summarischer Beurteilung der Akten, dass die psychopharmakologische Medikation zur Fortsetzung der stationären therapeutischen Massnahme zumindest im bisherigen Setting notwendig war und bei Fortsetzung der bisherigen Verweigerungshaltung des Rekurrenten auch in einer neuen Institution weiterhin notwendig sein wird. Insofern ergibt eine summarische Beurteilung, dass der Rekurs wohl hätte abgewiesen werden müssen.

2.3 Infolgedessen hat der Rekurrent die Kosten des Verfahrens gemäss § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) mit einer Gebühr von CHF 1'000.00 zu tragen (§ 30 Abs. 1 VRPG). Dem Rekurrenten wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, weswegen diese Kosten zu Lasten des Staates gehen und dem Vertreter des Rekurrenten ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Der Vertreter hat es dabei unterlassen, dem Gericht eine Honorarnote einzureichen, weshalb sein angemessener und gemäss § 15 des Honorarreglements (HoR, SG 291.400) massgebender Vertretungsaufwand vom Gericht zu schätzen ist. Für die Rekursanmeldung und -begründung sowie die Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorinstanz erscheint ein Aufwand von 10 Stunden angemessen. Daraus folgt in Anwendung von § 20 Abs. 2 HoR ein Honorar von CHF 2'000.00 und ein Auslagenersatz von CHF 60.00 (§ 23 Abs. 1 HoR) sowie Mehrwertsteuer auf Honorar und Auslagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.